

Daher ist der augenblicklich herrschende Zustand für den Erlaß dringender notwendiger finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischer Verordnungen wenig erfreulich. Die Reichsregierung kann sich jetzt nur noch auf den Artikel 48 der Reichsverfassung berufen, der dem Reichspräsidenten weitgehende Vollmachten verleiht. Jedoch ist auf diese Weise eine Schranke gezogen, welche durch das Ermächtigungsgesetz aufgehoben war, in Gestalt der im zweiten Teil der Reichsverfassung enthaltenen Grundrechte, da der Reichspräsident nur die in Artikel 48, Abs. 2 der Reichsverfassung ausdrücklich aufgezählten Grundrechte außer Kraft setzen kann. Wenn somit nach § 1 der durch die Presse publizierten Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei inländischen Geschäften vom 7. November 1923 der Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Lieferung von Waren oder Bewirkung von Leistungen nicht verweigert werden darf, weil die Zahlung in Reichsmark erfolgt, was einen schweren Eingriff in den in Artikel 152 der Reichsverfassung festgelegten Grundsatz der Vertragsfreiheit bedeutet, so erscheint die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung äußerst zweifelhaft, da Artikel 152 in Artikel 48, Abs. 2, nicht ausdrücklich aufgeführt ist und demzufolge nicht durch Maßnahmen des Reichspräsidenten verletzt werden darf^{*)}. Selbstverständlich darf man in Zeiten, wo es sich um Sein oder Nichtsein des Volksganzen handelt, nicht über juristische Zwirnsfäden stolpern; aber es muß doch zu mindest angestrebt werden, daß die gesetzgeberischen Maßnahmen auf einer zuverlässigen Rechtsbasis ruhen. Die erwähnte Verordnung bedeutet übrigens nur eine Erweiterung der bereits unterm 22. Oktober 1923 ergangenen Verordnung zur Sicherstellung des Warenverkehrs, durch die es dem Kleinhandel, welcher Gegenstände des täglichen Bedarfs feilhält, zur Pflicht gemacht wird, seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeit zur Abgabe von Waren geöffnet zu halten und die Waren gegen Entrichtung des Preises in Reichsmark abzugeben. Diese Beschränkung auf den Kleinhandel ist in der neuen Verordnung gefallen, da ganz allgemein der Abschluß und die Erfüllung von Verträgen gegen Zahlung in Reichsmark nicht verweigert werden darf. Für den Kleinhandel besteht noch insofern eine Besonderheit, als ihm die Preisstellung in ausländischer Währung untersagt ist. Wenn Geschäftsabschlüsse gegen diese Bestimmung verstoßen, so sind sie zivilrechtlich nichtig, und außerdem werden die Vertragsparteien mit schwerer Strafe bedroht, die in besonders schweren Fällen sogar Zuchthaus sein kann. Trotzdem muß es fraglich erscheinen, ob man Erscheinungen, die aus der Natur der wirtschaftlichen Verhältnisse geboren sind, mit drakonischen Strafbestimmungen erfolgreich zu Leibe gehen kann.

Die Ausgabe von wertbeständigem Notgeld kann zweifellos zu den bedenklichsten Erscheinungen führen, wenn hier nicht schärfste Überwachung Platz greift. Zwar sind die Bedingungen für die Zulassung der Ausgabe von derartigem Notgeld durch eine Verordnung vom 26. Oktober 1923 neu festgelegt und für Übertretungen hohe Ordnungsstrafen angedroht worden. Aber die Reichsregierung kommt doch dem Drängen nach der Ausgabe wertbeständiger Zahlungsmittel, die als Deckung für Notgeld in Frage kommen, sehr weitgehend entgegen, wenn eine neue Goldanleihe in Höhe von 300 Millionen Goldmark aufgelegt werden soll. Die Deckung hierfür soll Zeitungsnachrichten zufolge in einer für diese Zwecke reservierten Reichssteuer bestehen. Doch erscheint es zweifelhaft, ob eine solche Deckung ohne weiteres als ausreichend betrachtet werden kann. Der Ruf nach wertbeständigen Zahlungsmitteln wird nicht zuletzt von Arbeitnehmerseite erhoben, was im Endziel wohl nicht als unberechtigt bezeichnet werden kann. Es ist jedoch immer wieder darauf hinzuweisen, daß wir uns augenblicklich in einer außerordentlich schwierigen Übergangszeit befinden, die keineswegs die restlose Erfüllung auch noch so berechtigter Wünsche bringen kann. Auch für den Arbeitnehmer ist es doch sicherlich wichtiger, die Wertbeständigkeit der neuen Zahlungsmittel auf die Dauer gesichert zu sehen, als zwar für den Augenblick sogenannte wertbeständige Zahlungsmittel zu erhalten, die aber später dann doch der Inflation anheimfallen, wie es unvermeidlich ist, wenn die Ausgabe von Goldanleihe, Schabanweisungen und Rentenmark sich nicht in den festgesetzten Grenzen hält. Daher hängen auch alle Tarifabschlüsse auf Goldmarkbasis solange in der Luft, als sie nicht eine feste Grundlage in Gestalt einer von der Spekulation unabhängigen festen Währung haben. Solange die Rentenmark noch nicht da ist, ist eine endgültige Lösung unmöglich, sodaß die Festsetzung der Tarife in Papiermark vorläufig noch vorzuziehen ist. Um die damit für den Arbeitnehmer verbundenen schädlichen Folgen

^{*)}Die angeführte Verordnung tritt laut einer Pressenachrichtung zunächst noch nicht in Kraft.

möglichst auszuhalten, müssen technische Maßnahmen aller Art ergreifen werden (möglichst kurzfristige Lohnauszahlungen, Zahlung von Vorschüssen, sofortige Berichtigung unhaltbar gewordener Vereinbarungen über Papiermark und dergl.), die generell nicht erschöpfend aufgezählt werden können. Soweit man sich jedoch der Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln bedient, sollte aus Gründen der allgemeinen Billigkeit und zur Vermeidung von Weiterungen bei weniger günstig liegenden Zahlungsarten nicht über 10% hinausgegangen werden.

Der Übergang zu dem sogenannten Goldlohn ist verbunden mit der Aufwerfung der Frage nach der Goldleistung, womit der Kampf um die Arbeitszeit heraufbeschworen wird. Der Entwurf eines vorläufigen Gesetzes über die Arbeitszeit hält grundsätzlich am Achtstundentag fest, sieht jedoch ganz allgemein, von gewissen Kautelen abgesehen, die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden im Wege tarifvertraglicher Vereinbarung vor. Da aber der Reichstag bis auf weiteres nicht zusammentritt, hat einer Pressenachrichtung zufolge das Reichskabinett beschlossen, daß die Frage der Regelung der Arbeitszeit zunächst freien Vereinbarungen (gemeint sind wohl nur Tarifverträge) überlassen bleiben soll. Im übrigen ist die Geltungsdauer der bisherigen Arbeitszeitverordnungen bis zum 17. November verlängert worden.

Der Ruf nach Mehrarbeit entspringt dem für die Währungsreform unbedingt notwendigen Streben nach Produktionssteigerung und damit Hand in Hand gehend nach Produktionsverbilligung. Diese setzt aber unter Umständen voraus, daß die Betriebe von unproduktiven Arbeitskräften möglichst befreit werden. Es sei daher auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber, wenn lediglich die Zahl der Arbeitnehmer eingeschränkt wird, ohne daß Teile des Betriebes (z. B. einzelne Maschinen) außer Betrieb gesetzt werden, bei Entlassungen nur an die bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen gebunden ist, dagegen keine Verpflichtung zur Anzeige an die Demobilisationsbehörde bezüglich der Arbeitsfreisetzung besteht. Auch wenn wegen Betriebsabbruchs oder -stilllegung eine Sperrfrist besteht, ist unseres Erachtens zur Kündigung des Arbeitnehmers die Zustimmung der Demobilisationsbehörde nicht erforderlich, sondern lediglich zur Entlassung, die nur außerhalb der Sperrfrist vorgenommen werden darf. Für die Praxis wichtig ist auch eine Bestimmung aus der Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 8. November 1920, worin es heißt, daß die Anmeldepflicht auch dann besteht, wenn die in der Verordnung festgesetzte Mindestzahl von Arbeitnehmern in zeitlichen Zwischenräumen zur Entlassung kommt, sofern nur der ursächliche Zusammenhang mit der ganzen oder teilweisen Nichtbenutzung der Betriebsanlagen feststeht. Dadurch soll eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen durch sukzessive Entlassungen verhindert werden. Soweit auf Anordnung der Demobilisationsbehörde verkürzt gearbeitet wird, können die Arbeitnehmer, wenn sie deswegen weniger als 1/2 ihres vollen Arbeitsverdienstes erzielen, 40 v. H. des Unterschiedes zwischen ihrem Arbeitsverdienst und 1/2 des vollen Arbeitsverdienstes als Kurzarbeiterunterstützung erhalten. Diese Unterstützung vermehrt sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 10 v. H. dieses Unterschiedes, bis 1/2 des vollen Verdienstes erreicht sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises die Berechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

Im Arbeitsnachweiswesen ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Hauptarbeit aus dem Verwaltungsausschuß oder Verwaltungsrat in die neu zu gründenden Unterausschüsse verlegt werden kann, was wohl praktisch meist eintreten wird. Die Arbeit der Unterausschüsse ist angesichts der ihnen zustehenden Befugnisse für die Arbeitgeber äußerst wichtig, und es kann nicht dringend genug empfohlen werden, daß die Arbeitgebervertreter den Sitzungen dieser Ausschüsse, die mitunter Beschlüsse von sehr weitgehender Bedeutung zu fassen haben, ständig beiwohnen, wie dies auf Arbeitnehmerseite regelmäßig der Fall ist.

Die Not der Zeit und das Streben des Reichs, seinen finanziellen Aufwand nach Möglichkeit einzuschränken, haben die Träger der Sozialversicherung in eine ziemlich schwierige Lage gebracht. Der Gesetzgeber hat schon verschiedentlich zu Einschränkungen auf diesem Gebiete seine Zuflucht genommen, und es ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß man über kurz oder lang vor die Frage gestellt wird, ob sich die Sozialversicherung überhaupt im bisherigen Umfange wird aufrecht erhalten lassen. In der Unfallver-